

Satzung

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Organe	2
§ 6	Vorstand	3
§ 7	Mitgliederversammlung	3
§ 8	Aufwandsentschädigungen	5
§ 9	Auflösung des Vereins	5
§ 10	Gerichtsstand	6

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Institut für kybernetisches Planen und Bauen e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlthal.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung und von Wissenschaft und Forschung
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie Informationsveranstaltungen, Tagungen, Vorträge, Seminare, Beratungen und Veröffentlichungen zur kybernetischen Organisation, Planung und Führung von komplexen Prozessen und den Methoden des KOPF-Systems.
3. Zielsetzung ist es darüber hinaus, gemeinschaftliche Forschung und Entwicklung von systemorientierten Planungs-, Organisations- und Managementmethoden zu fördern sowie deren Umsetzung zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein kann neben ordentlichen Mitgliedern auch außerordentliche Mitglieder haben. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Förder- und Kooperationspartner sein, die keine Stimmrechte haben.
2. Natürliche Personen können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist besonderes Engagement im Sinne des o.g. Zwecks des Vereins.
3. Anträge zur Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliederversammlung kann für die Aufnahme neuer Mitglieder eine Aufnahmegebühr festlegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Deren Höhe sowie Ausnahmen von der Zahlungspflicht regelt die Beitragsordnung, diese wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist abhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft (Vereinseintritt) anteilig für das verbleibende Kalenderjahr zu entrichten.
6. Der Mitgliedsbeitrag muss im Voraus zu Beginn des Kalenderjahres gezahlt werden, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres. Erfolgt der Vereinsbeitritt im Laufe des Kalenderjahres, muss der Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Bescheides über die Aufnahme entrichtet werden.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Für ein Vorstandsmitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt. Bis dahin kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen/eine Nachfolger/in bestimmen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand einberufen werden. Dabei soll eine Einberufungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden. Sind mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend, ist der Vorstand beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen.
4. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand legt in der Mitgliederversammlung einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.
6. Der Vorstand bestimmt mindestens zwei Vorstandsmitglieder, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vereinsvorstand hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - Er bezieht die Mitglieder bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichtet sie umfassend.
 - Er soll mindestens zwei Mal im Kalenderjahr in einer Vorstandssitzung tagen.
 - Er beruft die Mitgliederversammlungen ein, erstellt die Tagesordnung und leitet die Versammlungen. Ferner bereitet er Beschlüsse der Organe des Vereins vor und führt diese aus.
 - Er erstellt Jahresprogramm, Haushaltsvoranschlag, Jahres- und Finanzbericht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand durch einfachen Brief oder per e-Mail einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und bei der Einberufung den Mitgliedern mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Form eines persönlichen Treffens als auch in Form einer Telefon- oder Onlinekonferenz abgehalten werden. Für Telefon- oder Onlinekonferenzen müssen die technischen Voraussetzungen für alle teilnehmenden Mitglieder geschaffen sein. Dies ist Aufgabe des Vorstandes.

2. Änderungs- und Ergänzungsanträge der Mitglieder sind innerhalb zwei Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten und durch diesen zu berücksichtigen. Allen Mitgliedern müssen diese Ergänzungsforderungen mindestens eine Woche vor Mitgliederversammlung per E-Mail einsehbar gemacht werden.
3. Ferner sind der Einladung beabsichtigte Vorschläge zu Satzungsänderungen sowie bei der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung des Kalenderjahres der Vereinsjahresbericht über das vergangene Kalenderjahr beizufügen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt u. a.
 - die Mitglieder des Vorstandes sowie mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
 - die Vorstandsberichte zu genehmigen.
 - die Jahresrechnungen und den Prüfbericht der Kassenprüfer zu genehmigen.
 - dem Vorstand die Entlastung zu erteilen.
 - die Höhe, Zahlungsweise und Fälligkeit der Vereinsbeiträge und weiteren Beiträge und Umlagen zu beschließen.
 - über Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
 - die Erstellung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand schriftlich oder per e-Mail einzuberufen, wenn dies von mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Hierzu ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen ausreichend. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann sowohl in Form eines persönlichen Treffens als auch in Form einer Telefon- oder Onlinekonferenz abgehalten werden. Für Telefon- oder Onlinekonferenzen müssen die technischen Voraussetzungen für alle teilnehmenden Mitglieder geschaffen sein. Dies ist Aufgabe des Vorstandes.
6. Für den Ausschluss von Mitgliedern sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten bzw. Rechte und Pflichten:
 - Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen sowie über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - Beschluss über das Jahresprogramm des Vereins;
 - Abnahme des Jahresberichtes, welcher vom Vorstand nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft für das vergangene Kalenderjahr erstellt wurde, sowie Diskussion und Aussprache;
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Rechnungsprüfer/innen mit Aussprache;
 - Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
 - Beschluss über die Beitragsordnung;

- Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl (Bestellung) und Abwahl (Amtsenthebung) der Vorstandsmitglieder;
- Wahl (Bestellung) von zwei Rechnungsprüfern/innen mit einer Amtszeit von jeweils zwei Kalenderjahren. Abwahl und Wiederwahl sind möglich. Die Rechnungsprüfung kann auch durch einen externen, vom Vorstand bestimmten, Steuerberater erfolgen. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer.
- Einrichtung von Arbeitskreisen und Berufung der jeweiligen Sprecher;
- Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- Antrag auf Änderung der Satzung und Annahme der geänderten Satzung mit einer 2/3- Mehrheit;
- Beschlussfassung bezüglich der Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; dieses ist durch den Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufwandsentschädigungen

1. Die Erstattung von Aufwendungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Diese ist unter Angabe des Antrags mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch einfachen Brief oder per e-Mail einzuberufen. Beschlussfähig ist die Versammlung bei Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder. Die Auflösung kann nur mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
2. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei der Auflösung werden die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Organe des Vereins erfahren während der Liquidation keine Änderung.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an:

eBusiness-KompetenzZentrum gUG (haftungsbeschränkt)

Vertreten durch: Geschäftsführer Michael Heil

Gesellschafter: Michael Heil, Kolpingstraße 9, 66849 Landstuhl

Amtsgericht Kaiserslautern HRB 31879

Steuernummer FA KL: 19/063/31347

Trippstadter Straße 122 67663 Kaiserslautern

, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

Kassel, 10.09.2022